



Mehr als Verwalten

## Antragsformular Haustierhaltung

Vermieterin Mieter-Baugenossenschaft Basel, Wartenbergstrasse 40, 4052 Basel

vertreten durch MBG Verwaltungs AG, Wartenbergstrasse 40, 4052 Basel

Liegenschaft \_\_\_\_\_

Mietobjekt \_\_\_\_\_

Mieter:in \_\_\_\_\_

Grundlagen MBG Vermietungsreglement, Ausgabe September 2016, Punkt 6  
MBG Hausordnung, Version November 2016, Punkt 5  
Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag Ausgabe März 2015, Punkt 14

Der Vermieter gestattet **auf Zusehen hin** dem Mieter die Haltung des folgenden Haustieres:

Hund  Katze  Nagetier  Sonstiges \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Rasse / Farbe \_\_\_\_\_

Alter / Geschlecht \_\_\_\_\_



Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller die Kenntnisnahme und das Einverständnis zu den Bedingungen auf der Folgeseite.

Antragsteller:in \_\_\_\_\_

Bewilligung erteilt am \_\_\_\_\_

durch die Vermieterin \_\_\_\_\_

Bitte beachten Sie die Bedingungen auf der nächsten Seite:

## Bedingungen

1. Haustiere sind unter Einhaltung des schweizerischen Tierschutzgesetzes zu halten.
2. Die Mieterschaft ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch die Tierhaltung die Hausruhe nicht gestört wird und keinerlei Verunreinigungen erfolgen bzw. hinterlassen werden. Sie hat der Wohnhygiene besondere Beachtung zu schenken und unangenehme Emissionen wie Lärm und Gestank zu vermeiden.
3. Im ganzen Gebäude, innerhalb der Gesamtüberbauung und den dazugehörenden Grundstücken sind Hunde durch den Halter / die Halterin anzuleinen. Das unbeaufsichtigte Laufenlassen ist nicht gestattet.
4. Die Mieterschaft verpflichtet sich, bei der Haltung des Haustieres auf die Mitmieter gebührend Rücksicht zu nehmen. Sie ist dafür besorgt, dass ihre Haustierhaltung deren Sicherheit nicht gefährdet.
5. Die Mieterschaft haftet für alle aus der Tierhaltung entstehenden Schäden am Mietobjekt, und zwar ohne Rücksicht auf die Mietdauer. (d. h. Die Altersentwertung wird bei der Berechnung der Kosten für die Schadenbehebung nicht berücksichtigt). Die Haftung der Mieterschaft erstreckt sich auch auf das gesamte Gebäude und die Umgebung. Es ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche Tierschäden abdeckt.
6. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen oder berechtigten Beschwerden der Mitmieter kann der Vermieter diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In einem solchen Fall muss das Haustier innerhalb von 30 Tagen weggegeben werden. In besonderen Härtefällen (e. g. besondere Gefährdungslage) kann diese Frist verkürzt bzw. aufgehoben werden. Der Vermieter kann überdies, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind, das Mietverhältnis im Sinne von Art. 257f und 266g OR ausserordentlich kündigen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Kündigung nach Art. 266 und 266a OR.
7. Ergänzend gelten die aktuellen Statuten usw. (siehe Grundlagen).
8. Die Mieterschaft ist sich bewusst, dass Nachwuchs und / oder Ersatz des Tieres erneut zu beantragen ist